

# Informationsschreiben des Richtervereins 4/2002

Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen

45130 Essen, im November 2002

An alle Mitglieder  
des Richtervereins

Info 4/2002

## **1. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag 2003 vom 15.09. - 17.09.2002 in Dresden** (Vorabinformation)

Das ausführliche Programm wird demnächst veröffentlicht. Als Neuerung ist beabsichtigt, zu einzelnen Themen Workshops durchzuführen. Die Vorbereitung des Workshops "Sozialgerichtsbarkeit" hat VRjLSG Jung übernommen. Zum Thema "Medizinische Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren" werden medizinische Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter Statements abgeben. Richter am BSG Prof. Dr. Udsching hat sich bereit erklärt, die Moderation zu übernehmen.

## **2. Altersvorsorge (hier: "Riester-Rente")**

In den Infos 2 und 3 hatte der Richterverein darauf hingewiesen; dass der DRB mit dem Deutschen Beamtenbund (dbb) darüber verhandelt, ob und zu welchen Bedingungen die Mitglieder des DRB am dbb-Vorsorgewerk teilnehmen können (hierzu auch das den Mitgliedern per E-mail zugeleitete Protokolls des DRB-Präsidiums vom 20.09.2002). Dem DRB ist es nunmehr gelungen, mit dem dbb auszuhandeln, dass auch Richterinnen und Richter sowie ihre Ehepartner sich am dbb-Vorsorgewerk beteiligen können. Einzelheiten können die Mitglieder des Richtervereins dem Aufsatz von Vetter (Mitglied des DRB-Präsidiums) in DRiZ 10/01, 357 ff entnehmen. Der Aufsatz ist auch unter der Internet-Adresse des DRB zu [www.drb.de](http://www.drb.de), abrufbar. Anzumerken ist, dass entsprechende Verträge noch 2002 abgeschlossen werden müssen, um die staatliche Förderurug in Anspruch nehmen zu können (vgl. die beigefügte [Schnell-Info des DRB vom 31.10.2002](#)).

## **3. PEBB§Y für die Fachgerichtsbarkeiten**

Bislang liegen die Ergebnisse der Untersuchungen PEBB§Y I und PEBB§Y II vor. PEBB§Y I betraf den richterlichen Dienst und kam zum Ergebnis, dass in der ordentlichen Justiz ein hoher Personalfehlbedarf zu verzeichnen ist (hierzu RISTA 3/2002). Gegenstand von PEBB§Y II war eine Untersuchung des nichtrichterlichen Dienstes. Ergebnis war u. a., dass der mittlere und einfache Dienst in der ordentlichen Justiz mit ca. 5 % überbesetzt sein soll; insbesondere bei den Oberlandesgerichten ist hiernach eine Überbesetzung im mittleren und Schreibdienst von 25 % und im einfachen Dienst von 46 % festgestellt worden (hierzu auch das den Mitgliedern per E-Mail zugeleitete Schnell-Info des DRB vom 02.10.2002).

Anmerkung: Die Aussagekraft derartiger Untersuchungen ist begrenzt. Wenn nämlich im richterlichen Dienst eine Unterbesetzung zu verzeichnen ist (PEBB §Y I), relativiert sich die angebliche Überbesetzung im nichtrichterlichen Dienst sehr schnell. Dennoch hat die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung am 25./26.09.2002 beschlossen worden, nunmehr auch das bundeseinheitliche System einer Personalbedarfsberechnung für den richterlichen und nichtrichterlichen Dienst in der Finanz-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit auf analytischer Grundlage neu zu gestalten. Das Land NRW will sich hieran beteiligen. Der hierzu im Vorfeld vom JM unterrichtete Richterverein hat sich einer Stellungnahme enthalten und darauf hingewiesen, dass das weitere Procedere abzuwarten bleibt. Es wird entscheidend auf die Modalitäten der Untersuchung ankommen.

## **4. Diskussionspapiere "Selbstverwaltung In der Justiz" und "Qualität in der Justiz" des DRB; hier: Beschlüsse der Landesvertreterversammlung vom 26.09.2002**

Der Richterverein hätte bereits im Vorfeld der Landesvertreterversammlung (hierzu auch Info 3/2002) gegenüber dem Landesverband deutlich gemacht, dass das "Qualitätspapier" in seiner ursprünglichen Fassung nicht konsensfähig ist. Klarzustellen war u.a.:

- Die Justiz bedarf dringend der Modernisierung. Der Nachweis, dass Benchmarking und Neues Steuerungsmodell hierzu geeignet sind, ist bislang nicht erbracht.
- Richterinnen und Richter dürfen schon aus Rechtsgründen nicht in verwaltungsähnliche Hierarchieebenen eingebunden werden.
- Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit die Übernahme betriebswirtschaftlicher Steuerungsmodelle als sinnvoll erscheint, ist dies nur dann zulässig, wenn Richterinnen und Richter hierdurch weder unmittelbar noch mittelbar beeinflusst werden und die Dienstaufsicht sich auch insoweit darauf beschränkt, die Amtsausübung der Richter zu beobachten (Beobachtungsfunktion, vgl. § 26 DRiG). Denn jedwede Steuerung der richterlichen Arbeitsweise ist rechtswidrig.
- Die inhaltliche Qualität der richterlichen Arbeit hat Vorrang vor Quantität und Schnelligkeit.
- Die ressourcenschonende Amtsausübung ist gegenüber den im Qualitätspapier unter II 1 genannten Qualitätskriterien nachrangig.
- Die datenmäßige Erfassung richterlicher Tätigkeit ist nur zulässig, wenn sie zu Zwecken der beobachtenden Dienstaufsicht erfolgt und datenschutzrechtliche, dienstrechtliche und beteiligungsrechtliche Vorgaben beachtet werden.
- Daten dürfen nur erhoben werden, wenn hierdurch kein Richter in seiner Arbeitsweise beeinträchtigt wird.
- Die Dienstaufsicht ist nicht befugt, im richterlichen Bereich vermeintliche Qualitätsparameter zu bestimmen und deren Einhaltung mittels eines Controllingsystems sicherzustellen. Die Kompetenzen der Dienstaufsicht sind kraft Gesetzes auf eine Beobachtungsfunktion begrenzt (§ 26 DRiG), sie darf nur bei konkretem dienstrechtlich relevantem Fehlverhalten eines Richters eingreifen und unterliegt insoweit wiederum einer Kontrolle durch die Richterdienstgerichte.
- Die Verwendung des Begriffs "Teamarbeit" ist abzulehnen. Hierdurch wird suggeriert, dass sowohl der Richter als auch die Mitarbeiter der jeweiligen Serviceeinheit für deren Funktionsfähigkeit verantwortlich sind. Das trifft weder rechtlich noch tatsächlich zu. Die dienende Funktion der Verwaltung bleibt dabei unberücksichtigt. Daher: Die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste ist unerlässlich und stetig zu verbessern.

Die ausführliche Stellungnahme des Richtervereins wird den Mitgliedern demnächst per E-Mail zugeleitet. Der Landesverband hat die Anregungen des Richtervereins im wesentlichen übernommen und auf der Landesvertreterversammlung als eigene Position beschlossen. Ergänzend hatte der Richterverein nachfolgenden Änderungsantrag, in die Landesvertreterversammlung eingebracht:

"Der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NRW befürwortet die Änderungsvorschläge des Landesverbandes NRW des DRB. Darüber hinaus wird Änderungsbedarf wie folgt gesehen:

Zur Einleitung:

Antrag:

Der Satz

"Außerdem ist die Justiz wie jeder andere Teil der öffentlichen Gewalt zur wirtschaftlichen Verwendung der Mittel verpflichtet"  
wird gestrichen und durch

"Das auch aus dem Grundgesetz fließende Wirtschaftlichkeitsgebot, das für alle Staatsfunktionen gilt, findet seinerseits rechtsprechungsspezifische Grenzen; es gilt nicht in gleichem Verhältnis für die Gerichte wie für öffentliche Verwaltungen; richterliche Entscheidungen bleiben auf die Identität von "Rechtsprechung" bezogen."  
ersetzt.

Begründung:

Die Aussage des zu streichenden Satzes ist in dieser Form unzutreffend und "gefährlich". Rechtsstaatlichkeit, Rechtsfrieden und soziale Gerechtigkeit lassen sich nicht in einer Kosten-/Leistungsrechnung erfassen. Von derartigen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbemühungen geht vielmehr ein empfindlicher struktureller Druck auf den Richter aus, Streitigkeiten "schnell" und mit weitaus geringerem Kostenaufwand als bisher zu entscheiden. Die Pflicht des Richters, richtig und zügig zu entscheiden, hat Verfassungsrang (Art 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG). Dies schließt nicht aus, dass der verantwortungsbewusste Richter sich auch an anderen Gesichtspunkten (z.B. Kostenverursachung) orientiert, die allerdings immer nur nachrangig sind. Insbesondere das auch aus dem Grundgesetz fließende Wirtschaftlichkeitsgebot, das für alle

Staatsfunktionen gilt, findet seinerseits rechtsprechungsspezifische Grenzen; es gilt nicht in gleichem Verhältnis für die Gerichte wie für öffentliche Verwaltungen, richterliche Entscheidungen bleiben auf die Identität von "Rechtsprechung" bezogen (hierzu Pitschas in ZRP 1998, 96, 97). Im übrigen fördert dieser Satz den zunehmend auf die Richterschaft ausgeübten Druck, die Verfahren möglichst kostengünstig abzuschließen.

Der Satz sollte daher gestrichen werden. Das Postulat, (auch) wirtschaftlich zu arbeiten, ist bereits unter C Teil II 1 Ziffer 8 festgeschrieben. Dies muss genügen.

Zu C Teil II (Qualitätskriterien):

Antrag:

Im Anschluss an Ziffer

1. Umsetzung von Recht und Gesetz im Einzelfall

wird eine neue Ziffer

2. Die inhaltliche Qualität der richterlichen Tätigkeit im Verfahren und in der Entscheidung geht der Schnelligkeit, Quantität und Wirtschaftlichkeit jederzeit vor.

eingefügt. Die übrigen Ziffern erhalten eine neue Ordnungsnummer.

Begründung:

Die Pflicht des Richters, richtig und zügig zu entscheiden, hat Verfassungsrang (Art 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG). Demgegenüber sind zunehmend Tendenzen zu beobachten, insbesondere die richterliche Tätigkeit in der ersten Instanz vorrangig an der Quantität (Zahl der Erledigungen) und Wirtschaftlichkeit (kostengünstige Verfahren) zu messen. Derartige Bestrebungen verkennen, dass dem Richter die Aufgabe übertragen ist, Recht zu sprechen. Schon begrifflich kann Recht nur "richtiges" Recht sein. Dem haben sich alle anderen Gesichtspunkte (z.B. Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit) unterzuordnen. Auch das "richtige" Recht ist dennoch möglichst schnell zu finden. Die Schnelligkeit kann - wie die Wirtschaftlichkeit - indes immer nur ein nachrangiger Gesichtspunkt sein, der das richterliche Handeln niemals zu Lasten der Qualität beeinflussen darf. Diese an sich selbstverständliche Erkenntnis bedarf angesichts der zunehmendem Ökonomisierung der Justiz dringend der Festschreibung, namentlich im sog. "Qualitätspapier".

Der Änderungsantrag zu 1. wurde obsolet, weil das Präsidium des DRB das ursprüngliche Diskussionspapier bereits in diesem Sinne überarbeitet hatte. Den Änderungsantrag zu 2 hat die Landesvertreterversammlung des DRB mit geringen Änderungen beschlossen. Beide Diskussionspapiere des DRB werden auf der Bundesvertreterversammlung in Kiel am 14./15.11.2002 behandelt. Der Richterverein wird durch seinen Vorsitzenden vertreten sein.

## **5. Homepage des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit im Internet**

Unter der Adresse [www.uwendler.de/riv/](http://www.uwendler.de/riv/) wird derzeit eine Homepage des Richtervereins eingerichtet.

6. ....